

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der FDP

Gesetz zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes - Verringerung von Gewässerrandstreifen bei ausglei- chenden Schutzmaßnahmen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Für landwirtschaftliche Nutzflächen normiert § 29 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Wassergesetz festgeschriebene Gewässerrandstreifen von fünf Metern innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie von zehn Metern im Außenbereich. Die Nutzungsmöglichkeit der landwirtschaftlichen Fläche wird dadurch minimiert, ohne dass Alternativen mit demselben Ziel möglich sind.

B. Lösung

Eine Reduktion des Gewässerrandstreifens ist gesetzlich zu ermöglichen, wenn der Schutzzweck der Norm auch anders erreicht werden kann.

C. Alternativen

Beibehalten der Norm und damit der starren Abstände ohne Ausnahme

D. Kosten

Keine

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes- Verringerung von
Gewässerrandstreifen bei ausgleichenden Schutzmaßnahmen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 29 Abs. 1 des Thüringer Wassergesetz vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

"Die Gewässerrandstreifen nach Satz 1 können durch landwirtschaftliche Anlieger auf bis zu fünf Meter im Außenbereich reduziert werden, wenn durch fachgerecht angelegte und unterhaltene Fanggräben oder ähnliche geeignete Maßnahmen dafür Sorge getragen wird, dass im Regelfall das Gewässer schädigende Einflüsse verringert werden."

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Der Sinn und Zweck der Regelung, dass Gewässerverunreinigungen durch eine angrenzende landwirtschaftliche Nutzung verhindert werden sollen, kann auch durch andere Maßnahmen wie beispielsweise Fanggräben erreicht werden. Um die landwirtschaftliche Nutzung bestmöglich zu unterstützen, ohne den Schutz der Gewässer zu gefährden, sind Maßnahmen zuzulassen, die das Ziel des Gewässerschutzes effektiv erfüllen, ohne dass ein Gewässerrandstreifen von fünf bzw. zehn Metern notwendig ist.

Eine von den in § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG abweichende Regelung kann gemäß § 38 Abs. 3 Satz 3 WHG von den Ländern erlassen werden. Insofern ist die Gesetzgebungskompetenz gegeben.

Für die Fraktion:

Montag